

Benützungsreglement

1. Annullierung

Nach der Rechnungsstellung gilt die Anmeldung als definitiv.

- Bei Abmeldung bis 30 Tage vor dem Miettermin wird eine Unkostengebühr von CHF 50.00 verrechnet.
- Bei Abmeldung kürzer als 30 Tage vor dem Miettermin muss der ganze Mietpreis verrechnet werden.

2. Mietpreis

Die Miete muss vor Mietantritt bezahlt werden.

3. Waldhausübernahme

Die Übernahme und Abgabe des Waldhauses und des Schlüssels wird vom Mieter direkt selber mit dem Waldhauswart koordiniert.

4. Fahrzeuge im Wald

Im Wald gilt ein generelles Fahrverbot.

- **Ab dem Forstwerkhof Remigersteig bis zum Waldhaus sind maximal 4 Fahrzeuge erlaubt!** (Gem. dem Beschluss des Stadtrates Brugg vom 13. Dezember 2016)
- Die Zufahrt bis zum Forstwerkhof Remigersteig ist für alle **vom Mieter eingeladenen Personen** gestattet. Dort befinden sich genügend Parkmöglichkeiten.
 - ☞ **Achtung: Garagenausfahrten frei lassen.**
 - ☞ Der Mieter ist verantwortlich für das Einhalten der Fahr- und Parkordnung.
 - ☞ **Das Fahrtempo im Wald darf 30 km/h nicht überschreiten.**

5. Haftung bei Schäden

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietdauer entstehen.

- ☞ Beschädigte oder fehlende Gegenstände, wie Geschirr, Mobiliar, etc. müssen vom Mieter bezahlt werden.

6. Schlüsselverlust

Bei Schlüsselverlust werden dem Benützer CHF 300.00 zwecks Zylinderersatz belastet.

7. Gesetzliche Vorschriften

Die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. betreffend Immissionen wie Schall, Licht, Nachtruhe, Abfallentsorgung, sowie Fahrverbote, Bewirtung gegen Entgelt, Rauchen, Drogenkonsum, Alkoholausschankverbot an Jugendliche, Hygiene, Verhalten im Wald etc.) sind strikte einzuhalten.

- ☞ Ausserhalb des Waldhauses dürfen keine Beschallungsanlagen lauter als 93 dB(A) installiert werden. (*Lärmschutzverordnung*)
- ☞ Öffentliche Anlässe sind Bewilligungspflichtig. (*Stadtpolizei Brugg*)

8. Politisches Gedankengut

Der Forstbetrieb Brugg toleriert in keiner Weise Anlässe, bei welchen rechtsextremes, rassistisches oder ähnliches Gedankengut verbreitet wird.

- ☞ Bei Unklarheiten behält sich der Forstbetrieb vor, bei der Polizei Abklärungen zu tätigen.
- ☞ Bei Zuwiderhandlung wird der Anlass abgebrochen bzw. der Vertrag annulliert.

9. Nach dem Anlass

- Waldhaus, Toilette und Vorplatz sind zu reinigen.
- Das Geschirr ist abzuwaschen und die Küche aufzuräumen und zu reinigen. Tische, Bänke und Hocker sind feucht abzuwischen.
- Die Plattenböden sind mit vorhandenem Schrubber und Bodenlappen aufzunehmen.
- Allfällige "Signalisationen" im Wald und unterwegs sind zu entfernen.
- Sämtliche Abfälle sind durch den Benützer abzuführen.
- Der Mieter benützt seine eigenen Geschirr- und Handtücher (Putzlappen stehen zur Verfügung).

10. Reinigung durch den Waldhauswart

Falls die Reinigung durch den Waldhauswart gewünscht wird, muss dies **vorher** mit ihm abgesprochen werden.

- Die zusätzlichen Reinigungsarbeiten sind direkt mit dem Waldhauswart abzurechnen.

Forstbetrieb Brugg

11. April 2023



M. Ottiger, Förster/Betriebsleiter